

▶ PKH/VKH

Außergerichtlicher Vergleich über Folgesachen ist abgedeckt

| Die VKH-Bewilligung in einer Ehesache erstreckt sich auch auf außergerichtlich geschlossene Vergleiche über Folgesachen nach § 48 Abs. 3 RVG. Das OLG Oldenburg bejaht hier eine gütliche Einigung (26.6.23, 13 WF 42/23, Abruf-Nr. 237793). |

Es sei zwar streitig, ob sich die Beiordnung in einer Ehesache auf die Einigung über die in § 48 Abs. 3 RVG genannten Gegenstände in einem außergerichtlichen Vergleich erstreckt. Der Gesetzgeber habe sich insofern nicht geäußert. Ziel der gesetzlichen Erstreckung der Beiordnung auf Einigungsverträge sei jedenfalls, gütliche Einigungen zu fördern, und möglichst zu vermeiden, dass die üblichen Folgesachen verhandelt werden müssen. So würden die Gerichte entlastet (vgl. OLG Bamberg 10.6.21, 2 WF 61/21). Dieser Ansatz gelte erst recht für Vergleiche, die außergerichtlich geschlossen werden und Folgesachen ohne weitere gerichtliche Beteiligung erledigen. Sonst würde die bedürftige Partei benachteiligt. Denn ihr wäre eine vertragliche Einigung ohne Erstreckung der Beiordnung auf einen Vertrag nach § 48 Abs. 3 RVG nicht möglich.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Einigungsgebühr bei Umgangsregelung, RVG prof. 23, 153
- Wenn zunächst außergerichtliche Folgesachen im Güterichterverfahren miterledigt werden, RVG prof. 23, 106

▶ PKH/VKH

Wer 100 EUR mehr verdient, ist nicht unbedingt leistungsfähig

| Oft heben Gerichte gewährte PKH oder VKH auf, weil die Partei später wesentliche Verbesserungen ihres Einkommens nicht mitteilt. § 120a Abs. 2 S. 2 ZPO setzt insoweit eine 100-EUR-Grenze. Nach dem OLG Dresden kommt es insofern aber darauf an, ob das höhere Einkommen auch zu einer Änderung der PKH- bzw. VKH-Bewilligung führen würde (14.8.23, 18 WF 203/23, Abruf-Nr. 237369). |

Sind Antragsteller trotz eines höheren Einkommens immer noch nicht in der Lage, aufgrund von Belastungen und Abzügen Zahlungen zu leisten, ist umstritten, ob das Gericht über die geänderten Einkommensverhältnisse informiert werden muss. Das OLG vertritt die Meinung, dass der seinerzeitige Gesetzentwurf den Fall vor Augen hatte, dass die Erhöhung des Bruttoeinkommens um über 100 EUR stets zu einer Änderung der Bewilligungsentscheidung führt (vgl. BT-Drucksache 17/11472, S. 34: „inwieweit“). Die Antragstellerin in dem zugrunde liegenden Fall sei aber trotz ihres verbesserten Bruttoeinkommens weiterhin bedürftig im Sinne des VKH-Rechts, mehreren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig und ohne nennenswertes Vermögen. Deshalb würde sie durch die Verfahrenskosten erheblich belastet. Angesichts dieser auch dem Gericht bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse hätte die VKH-Bewilligung nicht aufgehoben werden dürfen.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



Gesetzesziel und
Gleichberechtigungs-
gründe sprechen
dafür



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



Trotz höheren
Einkommens kann
Antragsteller
bedürftig bleiben